

2392 087

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 312/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Phyllis M [REDACTED] ,
[REDACTED] , [REDACTED] , [REDACTED] Avenue, USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Jörn, Buchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Entgegen der Darstellung der Beschwerde läßt das Berufungsgericht nicht offen, ob die nach seiner Überzeugung jetzt nur noch vorhandene verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 10 % entweder schon zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung des Vorprozesses nur in dieser Höhe vorhanden gewesen oder ob sie das Ergebnis einer Besserung des Verfolgungsleidens seitdem sei. Vielmehr stellt der Tatrichter die Besserung fest. Er belegt diese Feststellung mit dem Vergleich der früheren und jetzigen Befunde. Diese Feststellung trägt die Einstellung der Rente wegen Gesundheitsschadens.

- 3 -

Auf die Hilfsbegründung des Berufungsurteils kommt es
nicht an.

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)